



BESCHLUSSVORLAGE

FB 22

Tagesordnungspunkt: 7

Sozialwesen

Bildungs- und Teilhabepaket - Umsetzung im SGB II - Delegation

Anlage(n):

Vereinbarungsentwurf über die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28,29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christine Kaltenbach

Zi.Nr.: 121

Tel. 08122/58-
christine.kaltenbach@lr
a-ed.de

Erding, 22.06.2011
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 20.07.2011

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Falle der Delegation werden die Zweckausgaben vom Landkreis getragen und vom Bund ersetzt werden. Die Verwaltungskosten hingegen wird der Landkreis Erding dem Jobcenter ARUSO im Verhältnis des auf den Rechtskreis SGB II entfallenden Anteils in Rechnung stellen (vgl. § 7 des beiliegenden Vereinbarungsentwurfs). Die Verwaltungskostenbeteiligung des Landkreises am Jobcenter ARUSO aufgrund dortiger Ausführung kommunaler Aufgaben in Höhe von 15,2 % (statt bisher 12,6 %) auf gesetzlicher Grundlage bleibt davon unberührt.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen: Der Landkreis Erding wünscht eine Übertragung des Vollzugs des Bildungs- und Teilhabepakets im Bereich des Sozialgesetzbuchs II vom Jobcenter ARUSO Erding auf den Landkreis Erding für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Vorlagebericht:

Am 25.02.2011 haben Bundestag und Bundesrat unter anderem das neu eingerichtete **Bildungs- und Teilhabepaket** beschlossen, das weiterhin möglichst zeitnah und rückwirkend zum 01.01.2011 umzusetzen ist.



LANDKREIS
ERDING

Im Einzelnen beinhaltet dieses Paket folgende Bereiche:

- Ein- und mehrtägige Ausflüge (Schule, Kita)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinsame Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Hort (Letzteres bis 2013)
- Teilhabe im Verein, bei Kultur und Sport

und bezieht sich im Bereich SGB II, SGB XII und Bundeskindergeldgesetz im Landkreis Erding auf etwa 2400 grundsätzlich berechnete Kinder im Alter von 0 bis 25 Jahren.

Die Zuständigkeit für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Bereich des SGB II (Hartz IV) liegt beim kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II n.F.). Dieser hat damit auch für die verwaltungsmäßige Umsetzung zu sorgen.

Die beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen sind dann grundsätzlich – wie die anderen Leistungen nach dem SGB II auch – im Jobcenter zu erbringen (§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Allerdings ist nach § 44b Abs. 4 i.V.m. § 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II eine **Delegation durch die Trägerversammlung auf den kommunalen Träger** möglich. Eine solche wird sowohl vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales als auch vom Bayerischen Landkreistag als sinnvoll erachtet. Mit einem Eckpunktepapier und einer Mustervereinbarung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bitte um Beachtung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales vom 24.05.11 liegen inzwischen nähere Hinweise und Vorgaben für eine Delegation vor. Die Kommune bewilligt im Falle der Delegation die Leistungen im eigenen Namen und ist nicht weisungsgebunden. Einheitliche Bewilligungsgrundlagen und ein Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II werden sichergestellt. Die Kommune wird im Umfang der Delegation auch zur Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGG).

Aus folgenden Gründen wird die Nutzung der Delegationsmöglichkeit auch von Seiten des Landratsamts Erding für sinnvoll erachtet:

- **Gleichzeitige Zuständigkeit** des Landkreises Erding für dieselben Leistungen nach dem SGB XII und dem Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld und Kinderzuschlag).
Bezüglich Letzterem bedarf es einer entsprechenden Zuständigkeitsregelung durch den Landesgesetzgeber. Eine solche liegt derzeit noch nicht vor, befindet sich aber bereits in Entwurfsfassung im notwendigen Gesetzgebungsverfahren (LT-Drs. 16/8514). Eine diesbezügliche Beschlussfassung dürfte angesichts des auf diese Weise zu gewährleistenden Gleichlaufs mit dem Vollzug des Bildungs- und Teilhabepakets im Bereich des SGB II zu erwarten sein.
- **Optimaler Personaleinsatz** in diesem komplett neu zu organisierenden Bereich (Gleichlauf in der Ermittlung und im Vollzug, Zusammenarbeit und Vertretungsregelungen an einer Stelle)
- **Ein Ansprechpartner** für mögliche Vereinbarungen mit Leistungserbringern (Schulkantinen, Nachhilfe, Vereine etc.)

- **Abgleich mit vorrangigen Leistungen** durch kommunale Stellen (Schulwegförderung, Jugendhilfe etc.)



LANDKREIS
ERDING

Die Berücksichtigung der ministeriellen Empfehlungen und Vorgaben für die o. g. Umsetzung der Übertragung der Zuständigkeit für das Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II kann vom Landratsamt Erding sichergestellt werden. Insbesondere sind Organisation, Leistungserbringung, Informationsaustausch und Statistikmeldungen uneingeschränkt möglich.

Entsprechend ministerieller Vorgabe soll die Übertragung auf fünf Jahre befristet werden, um eine Revision zu ermöglichen und den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Art. 91e GG der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht dauerhaft durch Verwaltungsentscheidung abzubedingen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Übertragung wird auf den beiliegenden Vereinbarungsentwurf verwiesen.